

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 161/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Januar 1967

RegOber-
sekretär

Schriftführer

.....
Beklagten und Revisionsklägerin
g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagten.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
30. April 1965 wie folgt geändert:

Der Urteilsausspruch Nr. 2 des Urteils des Sozial-
gerichts Itzehoe vom 12. Januar 1965 wird dahin ge-
ändert, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Klä-
ger Pflege zu gewähren; im übrigen wird die Beru-
fung der Beklagten zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger infolge des Arbeitsunfalls vom 11. November 1959 so hilflos ist, daß er ohne fremde Hilfe und Wartung nicht bestehen kann und deshalb die Beklagte ihm Pflege gemäß § 558c der Reichsversicherungsordnung (in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung -RVO- aF) bzw. § 558 RVO i.d.F. des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 zu gewähren hat.

Wegen Kriegsverwundungsfolgen - insbesondere Verlust des linken Auges, entstellende Gesichtsnarben, Deformierung des Mundes - bezieht der Kläger seit 1953 eine Versorgungsrente von 70 v.H..

Durch den Arbeitsunfall vom 11. November 1959 erlitt der Kläger eine schwere Schädel- und Hirnverletzung, die erhebliche psychische Veränderungen zur Folge hatte. Die Beklagte gewährte ihm deshalb die Vollrente. Der Dauerrentenbescheid vom 27. Dezember 1961, dem die Beklagte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von nur noch 80 v.H. zugrunde legte, wurde durch das insoweit rechtskräftig gewordene Urteil des Sozialgerichts (SG) Itzehoe vom 12. Januar 1965 aufgehoben, das dem Kläger die Dauerrente nach einer MdE um 100 v.H. zuerkannte. Maßgebend hierfür war das Gutachten des Nervenarztes Dr. Pannmann vom 11. Juli 1964, der beim Kläger auf Grund eines Luftencephalogramms eine Hirnatrophie beträchtlichen Grades feststellte.

Mit einem weiteren Bescheid vom 27. Dezember 1961 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Gewährung eines Pflegegeldes nach § 558c Abs. 2 RVO aF ab, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Pflege (Hauspflege oder Zahlung eines Pflegegeldes) nicht vorlägen; die



- 3 -

Beklagte stützte sich hierbei auf die Bescheinigung der Universitäts-Nervenlinik Kiel (Prof. Dr. Stannmann, Dr. Nannmann) vom 8. Dezember 1961, in der ausgeführt wurde, der Kläger sei "in der Lage, die Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen; er kann sich an- und auskleiden, wasche, die Notdurft allein verrichten, braucht auch keine Hilfe beim Essen und Trinken; für die notwendige körperliche Bewegung ist eine Begleitung nicht erforderlich".

Auf die auch gegen diesen Bescheid erhobene Klage hörte das SG zunächst den Sachverständigen Dr. Pannmann, der im Gutachten vom 11. Juli 1964 zur Frage der Hilfslosigkeit des Klägers auf Grund einer im April 1964 durchgeführten stationären Beobachtung in der Hirnverletzten-Kuranstalt in Malente u.a. folgendes berichtete: Es sei aufgefallen,

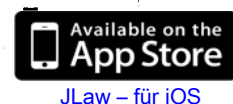
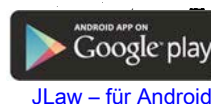
"daß der Unfallverletzte in hohem Maße Fremdeinflüssen erlegen war und kritiklos übernahm, was ihm mitgeteilt und geraten wurde. Kleinere Aufträge führte er nur aus, sofern sie mit einem Handgriff oder mit einem kurzen Wink zu erledigen waren. Handlungsketten werden rasch unterbrochen und die Fortsetzung aufgegeben. Zu regelmäßig wiederkehrenden Ereignissen im Tagesablauf bedurfte es meistens des Hinweises und der Aufforderung, um zu verhindern, daß die Termine versäumt wurden. Die tägliche Körperpflege, das Aufsuchen der Toilette, die Einnahme der Mahlzeiten und das An- bzw. Auskleiden wurden - soweit es die technische Seite betrifft - ohne Hilfe bewältigt. Aber auch hier zeigte sich, daß Zustände von Gleichgültigkeit auf der einen und Episoden erhöhter innerer Unruhe und Getriebenheit auf der anderen Seite den Unfallverletzten daran hinderten, seine körperlichen Bedürfnisse in ausreichender und regelmäßiger Weise wahrzunehmen. Er beteiligte sich kaum und ohne Aufforderung gar nicht an den Unternehmungen anderer und zeigte auch keine eigene Entschlußkraft".

Abschließend nahm Dr. Pannmann zur Pflegebedürftigkeit des Klägers wie folgt Stellung:

"Die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit ist schwer zu beantworten. R. vermag sich nämlich allein zu waschen, sich an- und auszukleiden, zu essen, zu trinken und



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

seine Notdurft zu verrichten. Wenn es auf diese Verrichtungen des täglichen Lebens bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit allein ankommt, dann ist R. nicht als hilfslos im Sinne des § 558c RVO aF anzusehen. Der Unfallverletzte könnte in dieser Hinsicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen. Wenn es dagegen darüber hinaus von Bedeutung ist, daß es ständiger Anregungen und oft mühevoller seelischer Beruhigungs- und Betreuungsmaßnahmen bedarf, um eine reibungslose und störungsfreie Einordnung in die menschliche Gesellschaft zu gewährleisten, so wäre die Frage nach der Notwendigkeit einer Wartung und Pflege durch Dritte zur Zeit noch zu bejahen. Die Entscheidung darüber steht aber meines Erachtens nicht dem Mediziner zu. Sie ist Sache des Gerichts".

Sodann besuchte im Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1964, in der die Ehefrau des Klägers als Zeugin vernommen wurde, der zum Sachverständigen bestellte Nervenarzt Dr. K. den Kläger in dessen Wohnung, wo er diesen eingehend befragte; in seiner gutachtlichen Äußerung vom 12. Dezember 1964 kam Dr. K. zu der Schlußfolgerung, man könne nicht von einer Hilfsbedürftigkeit des Klägers sprechen, die ursächlich allein auf den Unfall vom 11. November 1959 zurückzuführen sei.

Im Urteil vom 12. Januar 1965 hat das SG die Beklagte für verpflichtet erklärt, dem Kläger einen neuen Bescheid über die Gewährung des Pflegegeldes von 100.-- DM monatlich zu erteilen: Hilfslosigkeit im Sinne des § 558 RVO infolge des Arbeitsunfalls liege bei dem Kläger vor. Es komme nicht darauf an, ob sie allein auf den Unfallfolgen beruhe oder auch andere Leiden hierzu beitrügen (BSG 13. 40). Nach den Ausführungen der Gutachter könne sich der Kläger zwar allein waschen, an- und auskleiden, essen und trinken, Notdurft verrichten. Es bedürfe jedoch für die Verrichtungen des täglichen Lebens - zumal die Verrichtung der Notdurft - sehr oft am Tage der Fremdanregung durch seine Ehefrau.

- 5 -



- 5 -

Mit ihrer gegen die Zuerkennung des Pflegegeldes gerichteten Berufung hat die Beklagte eine Pflegebedürftigkeit des Klägers bestritten. Das Schleswig-Holsteinische Landes-sozialgericht (LSG) hat in der Verhandlung am 30. April 1965 den Nervenarzt Prof. Dr. Dammann als Sachverständigen gehört; dieser hat sein mündlich erstattetes Gutachten in eigenhändiger Niederschrift wie folgt zusammengefaßt:

"Nach meinen mündlichen Ausführungen zu der in diesem besonders gelagerten Fall sehr komplexen Problematik nehme ich das Vorliegen einer psychischen Hilflosigkeit an und schließe mich den Ausführungen der Fachärzte Dr. Portius und Dr. Kammann an. Ich weise dabei darauf hin, daß die m.E. vorliegende Induzierung durch die Ehefrau eine nahezu zwangsläufige Folge ist und man nicht scharf trennen kann zwischen zweifellos vorliegendem Stirnhirnschaden und reaktivem Überbau. Durch eine nochmalige stationäre Begutachtung ist m.E. mit der Gefahr einer Dekompensation des inzwischen erreichten Zustands zu rechnen".

Im Tatbestand des Berufungsurteils ist festgestellt, daß Prof. Dr. Dammann auf Befragen des Senats erklärt hat, der Kläger könne nicht bestehen, falls er alleinstehend wäre, sondern würde in einem solchen Fall verwahrlosen oder fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen. - Nach Vernehmung des Sachverständigen hat die Beklagte beantragt, den Kläger erneut stationär psychologisch und neurologisch untersuchen und begutachten zu lassen. Das LSG hat durch Urteil vom 30. April 1965 die Berufung zurückgewiesen: Zwar fehle es dem Kläger nicht an den notwendigen körperlichen Kräften und Fähigkeiten zur Verrichtung der im täglichen Leben üblichen Handlungen zur eigenen Pflege. Hiernach läge Hilflosigkeit - wenn es allein auf den körperlichen Zustand des Verletzten ankäme - sicher nicht vor. Die körperlichen Fähigkeiten seien aber nicht ausschließlich entscheidend. Seien psychische Unfallfolgen wesentliche Mitursache eines so weitgehenden Antriebsmangels, daß ein Unfallverletzter seine ihm an sich verbliebenen Körperkräfte ohne dauernden Anstoß von

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

außen nicht zu steuern und einzusetzen vermöge dann sei Hilflosigkeit im Sinne des § 558 RVO gegeben. Auf Grund der Beweisaufnahme sei festzustellen, daß beim Kläger eine derartige Antriebsschwäche vorliege, daß er ohne äußeren Anstoß tägliche Verrichtungen - Aufstehen, Essen, Waschen, Körperpflege, Aufsuchen der Toilette - weitgehend nicht vornehme. In dieser Hinsicht gebe es zwischen allen bisher gehörten Sachverständigen keine Meinungsverschiedenheiten, besonders eingehend hätten dies die Sachverständigen Dr. P., Dr. K. und Prof. Dr. D. dargelegt, aber auch Prof. Dr. St. und Dr. N. hätten nicht behauptet, der Kläger könne die ihm verbliebenen körperlichen Fähigkeiten vom Psychischen her noch wirksam und sinnvoll steuern. Angesichts dieser völligen Übereinstimmung in medizinischer Hinsicht bedürfte es der von der Beklagten angeregten weiteren Beweisaufnahme nicht, denn es gebe insoweit keine Zweifel zu klären. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 11. Juni 1965 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 7. Juli 1965 Revision eingelegt und sie innerhalb der bis zum 11. September 1965 verlängerten Frist folgendermaßen begründet: Das LSG habe seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) unzureichend erfüllt; es habe über das Verhalten des Klägers während des Tagesablaufs keine eigenen Feststellungen getroffen; die ärztlichen Äußerungen auf die es sich insoweit gestützt habe, beruhten nur auf Behauptungen des Klägers und dessen Ehefrau und kämen bloßen Vermutungen gleich; die Angaben der Ehefrau enthielten erhebliche Widersprüche, worauf Dr. K. hingewiesen habe. Hierdurch hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen den Kläger längere Zeit in einer geeigneten Hirnverletztenanstalt beobachten zu lassen.

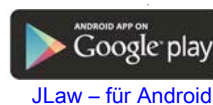
Das LSG hätte ferner beachten müssen, daß die Antriebsschwäche des Klägers nicht so sehr organischen Verletzungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

folgen, sondern vorwiegend einer durch übergroße Fürsorglichkeit der Ehefrau hervorgerufenen psychischen Fehlentwicklung des Klägers zuzuschreiben sei, deren Zusammenhang mit dem Unfall einer strengen Prüfung bedürfe (BSG 18. 173); insoweit habe das LSG zu Unrecht das Gutachten der Universitäts-Nervenlinik Kiel nicht berücksichtigt und weitere Beweiserhebung unterlassen.

Rechtlich habe das LSG verkannt, daß die Ehefrau des Klägers² ohnehin schon nach § 1360 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur unentgeltlichen Pflege und Wartung des Klägers verpflichtet sei; deshalb könne ein Pflegegeld für die Erfüllung dieser eherechtlichen Verpflichtung nicht verlangt werden. Außerdem stehe dem Begriffsmerkmal, daß die Hilflosigkeit im Sinne des § 558 RVO die ständige Bereitschaft einer Hilfskraft erfordere (SozR RVO § 558c aF Nr. 1), hier der Umstand entgegen, daß die Ehefrau des Klägers halbtägig als Verkäuferin beschäftigt sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des LSG-Urteils
und teilweiser Aufhebung des SG-Urteils
die Klage gegen den die Gewährung von
Pflegegeld ablehnenden Bescheid vom
27. Dezember 1961 abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurück-
zuverweisen.

Der Kläger beantragt

Zurückweisung der Revision.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor, seine Ehefrau habe ihre Tätigkeit als Verkäuferin schon seit dem Unfalltag aufgegeben.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

II

Die zulässige Revision der Beklagten hatte nur zum Teil Erfolg.

Da die Beklagte das Vorliegen von Hilflosigkeit und damit einen Rechtsanspruch des Klägers auf Gewährung von Pflege schlechthin bestreitet, betrifft der Rechtsstreit nicht allein die Zahlung eines Pflegegeldes als besondere Form von Pflege; es bedurfte daher vor Klageerhebung nicht der Durchführung eines Vorverfahrens gemäß §§ 78, 79 Nr. 1 SGG.

Die einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Pflege (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1966; BSG 25. 49) begründende Hilflosigkeit des Klägers infolge des Arbeitsunfalls hat das LSG darin erblickt, daß der Kläger - bei im wesentlichen voll erhaltener rein körperlicher Leistungsfähigkeit - infolge unfallbedingter psychischer Veränderungen in eine so hochgradige Antriebsschwäche verfallen sei, daß er ohne dauernden Anstoß von außen sein ihm an sich verbliebenes körperliches Leistungsvermögen nicht mehr steuern und einsetzen könne; das LSG hat hierzu als erwiesen erachtet, der Kläger nehme ohne äußeren Anstoß zahlreiche Verrichtungen des täglichen Lebens, wie das allmorgendliche Aufstehen, das Waschen, Essen, Aufsuchen der Toilette sowie sonstige zur Körperpflege gehörende Betätigungen, nicht vor.

Die gegen diese Feststellungen erhobene Revisionsrüge unzureichender Sachaufklärung ist unbegründet. Mit Recht zwar macht die Revision hierzu geltend, die Tatfrage des Bestehens von Hilflosigkeit sei nicht lediglich auf Grund ärztlicher Schlußfolgerungen zu beantworten (vgl. SozR BVG § 35 Nr. 7), sondern es bedürfe hierfür eingehender Ermittlungen über das Verhalten des Klägers während des Tagesablaufs. Entgegen dem Revisionsvorbringen beruhen aber die Feststellungen des LSG nicht lediglich auf Behauptungen des Klägers und dessen Ehefrau sowie daraus gefolgerten



- 9 -

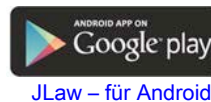
bloßen Mutmaßungen der ärztlichen Sachverständigen. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Pannmann vom 11. Juli 1964, das auf Grund eines mehrtägigen stationären Aufenthalts in der Hirnverletzten-Kuranstalt "August Bamm" in Malente erstattet wurde, enthält vielmehr auch noch hinreichend genaue Angaben darüber, in welchem Maße nach ärztlicher Beobachtung die psychischen Veränderungen den Kläger bei der Bewältigung der ihm alltäglich begegnenden Anforderungen zur Selbsterhaltung beeinträchtigen. Für die ärztlichen Schlußfolgerungen - insbesondere auch des Sachverständigen Prof. Dr. Dammann, der den Kläger nicht selbst untersucht hat - lag damit ein Tatsachenmaterial vor, welches den Anforderungen an die Erforschung des Sachverhalts immerhin noch genügte. Eine nochmalige stationäre Beobachtung des Klägers in einem Hirnverletzten-Krankenhaus anzuordnen, mußte dem ISG hiernach nicht zwingend geboten erscheinen, zumal da Prof. Dr. Dammann vor der mit einer solchen Beweiserhebung verbundenen Gefährdung des Klägers gewarnt hatte. Etwas anderes ergab sich für das ISG auch nicht aus der Äußerung des Sachverständigen Dr. Kammann. Dieser hat allerdings - worauf die Revision an sich mit Recht hinweist - einige Widersprüche zwischen Angaben der Ehefrau und solchen des Klägers selbst angeführt. Auf diese Widersprüche mußte es jedoch vom zutreffenden materiell-rechtlichen Standpunkt des ISG aus - der Arbeitsunfall brauche nicht alleinige Ursache, sondern nur wesentliche Mitursache für den Eintritt der Hilflosigkeit, zu sein (vgl. BSG 25, 49) - nicht entscheidend ankommen; sie bestehen nämlich in der Hauptsache nur darin, daß der Kläger erklärt hat, er unterlasse das Zähneputzen und vermeide Wege in die Stadt nicht - wie seine Ehefrau behauptet hatte - wegen der Unfallfolgen, sondern wegen der durch die Kriegsverwundung hervorgerufenen Gesichtsentstellung. Die vom ISG übereinstimmend mit den Sachverständigen Dr. Pannmann und Prof. Dr. Dammann als ausschlaggebend bei der Bejahung der Hilflosigkeit angesehene Antriebsverkümmerng des Klägers ist hiernach durch die Äußerung des Sachverständigen Dr. Kammann, der ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

unzutreffender rechtlicher Ausgangspunkt zugrunde lag, nicht in Frage gestellt worden.

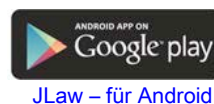
Zu Unrecht macht die Revision ferner geltend, das LSG habe nicht ausreichend geprüft, ob die beim Kläger bestehende Antriebsschwäche nicht vorwiegend auf eine durch übergroße Fürsorglichkeit der Ehefrau bewirkte psychische Fehlentwicklung zurückzuführen sei. Bei diesem Revisionsangriff übersieht die Beklagte, daß der Arbeitsunfall beim Kläger eine - durch Spezialuntersuchungen von Dr. P. nachgewiesene - sehr schwerwiegende Hirnschädigung hinterlassen hat, auf der die Zuerkennung einer Dauerrente nach der MdE um 100 v.H. beruht. Dieses unfallbedingte organische Leiden hat ein solches Gewicht, daß daneben psychische Fehlreaktionen des Klägers, die überdies nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. D. in diesem Falle geradezu zwangsläufig mit den Hirntraumafolgen verknüpft sind, als unerheblich in den Hintergrund treten und von LSG mit Recht bei der Frage nach den Ursachen der Hilflosigkeit außer Betracht gelassen worden sind; nach Lage des Falles erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die von der Revision angeführte Rechtsprechung zur Frage der Unfallneurosen (BGG 13, 173), die hier keinesfalls zu dem von der Revision behaupteten Ergebnis führen könnte.

Die von den Vorinstanzen bedenkenfrei als erwiesen angesehene unfallbedingte Antriebsschwäche hat beim Kläger zu einem Zustand geführt, den Prof. Dr. D. als "psychische Hilflosigkeit" bezeichnet und von dem dieser Sachverständige dargelegt hat, der Kläger könne so nicht bestehen, falls er alleinstehend wäre, sondern müsse verwahrlosen oder fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Hieraus durfte das LSG folgern, daß beim Kläger die begrifflichen Voraussetzungen für das Bestehen von Hilflosigkeit im Sinne des § 558c Abs. 1 RVO aF und des § 558 Abs. 1 RVO (vgl. SozR RVO § 558c aF Nr. 1) erfüllt sind. Gegen diese Auffassung spricht nicht, daß der Kläger, dessen körperliches Leistungsvermö-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gen im wesentlichen erhalten geblieben ist, irgendwelcher Handreichungen nicht bedarf. Es besteht kein überzeugender Grund für die Annahme, das Gesetz könne mit den Begriffsmerkmalen "Wartung und Pflege" etwa ausschließlich manuelle Hilfeleistungen für den Unfallverletzten gemeint haben. Eine ständige Überwachung, wie sie der Kläger benötigt, um zahlreiche täglich wiederkehrende zur Selbsterhaltung gebotene Verrichtungen auszuführen, ist nach Meinung des Senats durchaus noch als "Wartung und Pflege" anzusehen. Dementsprechend hat das LSG mit Recht dem Kläger, der seine an sich verbliebene körperliche Leistungsfähigkeit wegen des hochgradigen Antriebsmangels ohne dauernden Anstoß von außen nicht einzusetzen vermag, als pflegebedürftig in diesem Sinne erachtet (vgl. LSG Niedersachsen, Breithaupt 1959, 717; siehe auch SozR BVG § 35 Nr. 17). Nach Meinung des Senats erübrigt sich hierbei eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die engen Zusammenhänge zwischen den Vorschriften der Unfallversicherung und denjenigen der Kriegsopferversorgung (vgl. SozR RVO § 558c aF Nr. 1), etwa auch eine sinngemäße Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - idF des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (hierzu vgl. BSG 22, 82 mit weiteren Nachweisen) nahelegen könnten.

Unbegründet ist schließlich auch das Revisionsvorbringen, die Zahlung eines Pflegegeldes komme hier deshalb nicht in Betracht, weil die Ehefrau des Klägers ohnehin schon nach § 1360 Satz 2 BGB zur unentgeltlichen Pflege und Wartung des Klägers verpflichtet sei. Daß der Versicherungsträger sich dem Rechtsanspruch auf Gewährung von Pflege nicht mit dem Hinweis auf familiäre Betreuungspflichten von Haushaltsangehörigen des Unfallverletzten entziehen kann, ist seit jeher anerkannt. Trotz des Ausdrucks "fremde" Wartung und Pflege in § 558c Abs. 1 RVO aF wurde bereits diese Vorschrift dahin verstanden, daß die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen auch erfüllt seien, wenn Personen aus dem Hausstand des Verletzten diesem die "fremde Wartung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

und Pflege" zu-teil werden ließen (vgl. Schulte-Holthausen, UV. 4. Aufl. Anm. 4 zu § 558c; Lauterbach UV. 2. Aufl. Anm. 2 zu § 558c; 3. Aufl. Anmerkungen 1. 7 und 13 zu § 558). Lediglich für die Form der Pflegegewährung (vgl. hierzu die abschließenden Bemerkungen) und - falls sie in Pflegegeldzahlung besteht - für die Höhe dieser Zahlung kann der Umstand, daß die Ehefrau des Verletzten dessen Wartung und Pflege ausübt, bedeutsam sein (vgl. RVA, AN 1928 178 Nr. 3298; Lauterbach, UV. 3. Aufl. Anm. 18 zu § 558). Auf das - vom Kläger bestrittene - Revisionsvorbringen, die Ehefrau des Klägers übe noch eine Halbtagsbeschäftigung als Verkäuferin aus und stehe daher zu Hause nicht in ständiger Bereitschaft für die Pflege des Klägers, braucht nicht näher eingegangen zu werden, weil die Beklagte bislang die ihr obliegende Pflegegewährung verweigert hat.

Auf die Revision der Beklagten muß das Urteil des SG jedoch im Ausspruch zu 2) geändert werden. Die Beklagte war nur zur Gewährung von Pflege, nicht aber bereits zur Festsetzung von Pflegegeld in bestimmter Höhe zu verurteilen. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 26. Mai 1966 (insoweit freilich nicht abgedruckt in BSG 25. 49, nur teilweise in SozR RVO § 558 Nr. 1) dargelegt hat, steht es nach § 558c RVO aF wie nach § 558 RVO im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten, welche Art der Pflege und ggf. in welcher Höhe sie Pflegegeld gewährt. Dieses Ermessen hat die Beklagte bisher nicht ausgeübt, weil sie den Pflegeanspruch des Klägers schon dem Grunde nach verneint hat. Um der Ermessensausübung der Beklagten nicht vorzugreifen, darf sie also nur zur Gewährung von Pflege verurteilt werden. Ihr obliegt es nunmehr, dem Kläger einen Bescheid darüber zu erteilen, in welcher Form sie die Pflege und ggf. in welcher Höhe sie Pflegegeld gewähren wird.

- 13 -

Bei der Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG hat der Senat berücksichtigt, daß die Beklagte hinsichtlich des Anspruchs des Klägers auf Pflege und damit nach der Gestaltung des vorliegenden Falles im wesentlichen unterlegen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)